

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zum Schutz eines nachhaltigen Baumbestandes im  
Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Baumschutzgesetz)**

Dresden, den 28. September 2015



i. V.  
Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

**Vorblatt**  
**Gesetz zum Schutz eines nachhaltigen Baumbestandes im**  
**Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Baumschutzgesetz)**

**A. Zielsetzung**

Der Schutz unserer Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlage und als eine unserer wichtigsten Ressourcen stellt für uns sowie kommende Generationen eine der größten Herausforderungen dar. Wesentlich hierfür ist der Schutz von Bäumen und Sträuchern in ihrer biologischen Vielfalt, als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, als Baustein beim Klimaschutz, als Garant für umfassend und dauerhaft hohe Lebensqualität für den Menschen. Gerade in unseren Städten sind Bäume für die Lebensqualität von entscheidender Bedeutung für das Stadtklima, als Schattenspender, Sauerstoffherzeuger, Staubfilter und Wasserspeicher. Über den nachhaltigen Schutz von Gehölzen als oberstes Ziel des vorliegenden Änderungsgesetzes hinaus, sollen durch konkrete, klare Regelungen zudem die Kommunen in ihrer Selbstverwaltung gestärkt und die adressierten Grundstücksbesitzer für eine gleichmäßige Verteilung der uns obliegenden Verantwortung für unsere Lebensgrundlagen sensibilisiert werden. Ziel ist schließlich auch die Wiederherstellung einer aussagekräftigen und systematischen Dokumentation über die bestehenden Baumbestände und eventuelle Veränderungen durch Fällungen oder Ersatzpflanzungen.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf schlägt vor, in Anlehnung an die bis zum 15.05.2010 geltende Regelung des früheren § 22 SächsNatSchG, Städte und Gemeinden wieder stärker als derzeit in die Lage zu versetzen, eigene, auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmte Baumschutzsatzungen, zu erlassen. Die Ausnahme bestimmter Baumkategorien von der Möglichkeit der Unterschutzstellung soll revidiert und auf ein der Rechtslage vor 2010 vergleichbares Niveau gesetzt werden.

Der Schutz von Bäumen soll nicht von vornherein bestimmte Arten ausschließen. Bäume sollen zudem nicht erst ab einem bestimmten Stammumfang geschützt werden können. Für die lokal zuständigen Verwaltungen soll es wieder möglich werden, bei Bedarf auch Sträucher und Hecken als Lebensraum schützenswerter biologischer Vielfalt unter Schutz zu stellen.

Schließlich sollen die Naturschutzbehörden durch die Auflage von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen sicherstellen können, dass Grundstückseigentümer auch im Bereich des Naturschutzes ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber nachkommen.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielstellung des Gesetzentwurfes: keine.

### **D. Kosten**

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten, mit Einsparungen durch die Ermöglichung besserer Koordination der Naturschutzbehörden und durch die Übernahme von Ersatzpflanzungen durch Private ist zu rechnen.

**Gesetz zum Schutz eines nachhaltigen Baumbestandes im  
Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Baumschutzgesetz)**

**Vom**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 19 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, auf Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes erstrecken.

(3) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung verboten.

(4) Für den Fall einer Bestandsminderung durch Handlungen im Sinne von Absatz 3 können die Grundstückseigentümer oder die Verursacher aufgrund der Satzung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichtet werden. Wenn die Handlung nach Absatz 3 einen Eingriff im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt oder den Verbotstatbestand des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt, findet eine solche Regelung in der Satzung keine Anwendung. In diesem Fall entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde über die in Satz 1 genannten Ersatzhandlungen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemein**

Ziele des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind – unter Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz – der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen. Hierbei sollen die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich ihrer Regenerationsfähigkeit, nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden.

Bäume, Sträucher und Hecken sind für das Erreichen dieser Ziele essenziell. Sie stellen per se biologische Vielfalt dar, sind Lebensstätte diverser ökologischer Organismen wie Tier- und Pflanzenarten, sie sichern die Selbstreinigungsfähigkeit unserer Umgebung, sie sind Wasserspeicher, Erosions- und Hochwasserschutz, wirken temperaturausgleichend, haben günstige lufthygienische und klimatische Wirkung und prägen schließlich unser Landschaftsbild ästhetisch.

#### 1. Allgemeine Lage des Baumschutzes in Sachsen

Umso bedenklicher ist der Rückgang ihres Bestandes in den letzten Jahrzehnten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Doch wurde im Freistaat Sachsen der Rückgang durch die Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2010 zusätzlich massiv verstärkt. Bis zum 15.05.2010 konnten Städte und Gemeinden sogenannte Baumschutzsatzungen erlassen, durch die sie Bäume und Sträucher umfassend und an die lokalen Verhältnisse angepasst schützten. Seitdem können nur noch bestimmte Arten und Bäume bestimmter Mindestgröße durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Die mit der ab 2010 geltenden Formulierung des § 19 SächsNatSchG bzw. ab dem 06.06.2013 geltenden Fassung des § 22 SächsNatSchG unterstellte Homogenität lokal unterschiedlicher Gegebenheiten und Erfordernisse für den Baumschutz geht in Städten und Gemeinden mit teilweise großen Schäden an spezifischen Gehölzbeständen einher.

Seit der Novellierung sind Baumschutzsatzungen nur noch für Bäume ab einem Stammumfang von mindestens einem Meter zulässig. Einige Gehölzarten sind vollständig vom Schutz ausgenommen. Gleichzeitig wurde die Pflicht für Grundstückseigentümer, eine Baumfällung vorab genehmigen lassen zu müssen, merklich eingeschränkt. Durch den Abbau der Genehmigungspflicht findet eine vormals erforderliche Abwägung im Rahmen einer Fällentscheidung zwischen dem Nutzungsinteresse des Grundstückseigentümers und dem Baumschutz kaum noch statt. Selbst in den wenigen verbleibenden genehmigungspflichtigen Ausnahmefällen (Prüfung der Fällung einer explizit geschützten Art oder eines Baumes mit einem Stammumfang von über einem Meter) wird oft fälschlicherweise ohne Genehmigung gefällt, da viele Grundstückseigentümer als biologische Laien geschützte Arten mit

genehmigungsfreien Arten verwechseln. Der Rückgang wird weiter verstärkt durch den durch die Genehmigungsfreiheit provozierten Ausfall von Ersatzpflanzungen. Aufgrund des Wegfalls von Genehmigungsprozessen und von Möglichkeiten lokaler Unterschutzstellungen durch Baumschutzsatzungen können die Umweltbehörden regelmäßig keine Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen mehr durchsetzen. Seit der Novellierung im Jahr 2010 und den damit wegfallenden Schutz für den überwiegenden Teil der Bäume unter einem Meter Stammumfang ist zudem ein Unterschutzstellen von jungen Bäumen oft nicht mehr möglich.

Für die Baumlandschaft sind die Konsequenzen dieses Ausfalls von Ersatzpflanzungen umso dramatischer, da Sachsen im bundesweiten Durchschnitt ohnehin nur über eine vergleichsweise geringe Gehölzausstattung verfügt. Während beispielsweise die Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland etwa 32 Prozent der Gesamtfläche des Landes ausmacht, liegt dieser Anteil im Freistaat Sachsen lediglich bei 28,5 Prozent.

Durch den weitgehenden Wegfall von Fällgenehmigungen und dem damit verbundenen Verlust von Dokumentation liegen umfassende behördlich erhobene Daten zur jüngsten Entwicklung des Gehölzbestandes in Sachsen nicht vor. Anfragen bei Behördenmitarbeitern der für den Baumschutz zuständigen Ämter ergaben, dass sich in den jeweiligen Verwaltungseinheiten beim Gehölzbestand ein deutlich negativer Trend mit unterschiedlich starker Ausprägung abzeichnet. Während in mittleren und größeren Städten deutliche Rückgänge des Gehölzbestandes nachweisbar sind, lässt sich das tatsächliche Ausmaß des Rückgangs im Freistaat Sachsen in den ländlichen Gebieten nicht präzise beziffern.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf soll dem Rückgang des Baumbestandes entgegenwirken und zumindest den Schutz wiederherstellen, der vor der erwähnten Gesetzesnovelle bestand. Er soll den Baumschutz im Freistaat wieder auf eine solide Grundlage stellen. Lokale Baumschutzsatzungen sollen den tatsächlich vor Ort bestehenden Gehölzbestand schützen können und sich nicht auf einzelne Arten beschränken müssen.

## 2. Auswirkungen der derzeitigen Regelung auf den Artenschutz

Angesichts des stärksten Rückgangs biologischer Vielfalt, welcher je durch den Menschen verursacht wurde, sind die Auswirkungen fehlenden Baumschutzes im Bereich des Artenschutzes besonders dramatisch.

Zunächst ist der Schutz landesweit bedrohter Gehölzarten, die in der Roten Liste Sachsen (RLS) geführt sind, nicht mehr in erforderlichem Maße möglich. Darunter fallen Arten wie die Schwarzpappel (*Populus nigra* L.; RLS 1) reinerbig, in genetisch unverfälschter Ausprägung und natürlicher Form ohne Pyramidenpappel, die Weißtanne (*Abies alba*, RLS 1) oder einheimische und standortgerechte Kiefern- und Fichtenbestände. Ihr Schutz ist zum Erhalt einer bestandserhaltenden genetischen Vielfalt und als genetisches Potential für den Waldumbau dringend erforderlich.

Durch unzureichende Ersatzpflanzungen und den fehlenden Schutz für mittelalte Bäume unter einem Meter Stammumfang, entstehen Lücken in der Altersklassen-

ausgewogenheit. Doch nur wenn alle Baum- und Waldentwicklungsphasen sichergestellt sind, ist auch für die übrigen Lebewesen des Ökosystems eine in ihren Altersstrukturen ausgewogene Entwicklung und ein Überleben in ihrem natürlichen Lebensraum möglich.

Hinzu kommt, dass Gehölzschutz immer auch den Schutz des Lebensraumes für bedrohte Tierarten darstellt. Der aktuell erforderliche hohe Mindestumfang für das Unterschützen von Bäumen schließt diverse Gewächse mit hoher biologischer Vielfalt vom Schutz aus, beispielsweise mittelalte Bäume mit Stammumfängen von unter einem Meter, kleinere Baumarten, Hecken und Sträucher. Ihre Existenz ist grundlegend für den Schutz unserer Tierwelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen gefährdete Gehölzarten und Lebensstätten wieder stärker geschützt werden. Durch die Wiedereinführung einer behördlichen Fällgenehmigung in Form eines Befreiungsvorbehalts sollen die Naturschutzbehörden wieder ihre Expertise einbringen können und Grundstücksbesitzer bei Fällbegehren fachlich beraten können. Die Gefahr versehentlichen Abholzens geschützter Arten soll so verringert werden. Lassen sich Fällungen nicht vermeiden, sollen ausreichende Ersatzpflanzungen oder die Umsiedlung bedrohter Arten veranlasst werden können. Durch behördliche Genehmigung soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Fällzeiten eingehalten und Bäume nicht in Zeiten der Besiedelung durch bedrohte Flora und Fauna gefällt werden.

## **B. Im Besonderen**

### Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 19 Absatz 2 SächsNatSchG regelt, in alter wie in neuer Fassung, welche Gehölze durch Satzung geschützt werden können. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen indes keine sachlichen Gründe für deren derzeit bestehenden Ausschluss vom Schutz durch Satzungen der Gemeinden, weshalb durch die Neuregelung nun die bisherigen pauschalen Ausnahmen von der Möglichkeit der Unterschützung aufgehoben werden.

Die derzeitige Regelung schränkt die Möglichkeiten für Städte und Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Baumschutzsatzungen nach lokalem Bedarf zu verabschieden, gegenüber der bis zum Jahr 2010 bestehenden Regelung stark ein. Dies wird den teils erheblichen Unterschieden in Umfang und Ausstattung schutzbedürftiger Arten und der Reichweite der kommunalen Selbstverwaltung nicht gerecht.

Es führt dazu, dass Großstädte und Städte mittlerer Größe mit erhöhtem Nutzungsdruck auf ihre Flächen ihren Baumbestand nicht mehr ausreichend schützen können, etwa weil sie mittelalte Bäume von unter einem Meter Umfang nicht mehr unter Schutz stellen können. Auch hat dies zur Folge, dass Gehölze mit stadtklimatischer Funktion und Pflanzungen nach Luftreinhalteplänen nur noch auf stadteigenen Flächen gesichert werden können.

Gleichsam besteht kein sachlicher Grund, im SächsNatSchG Gehölze aus Anlagen nach § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom Schutz auszunehmen. Der Entwurf sieht hier eine Gleichbehandlung von Kleingärten und sonstigen Gärten vor.

Besonders dringlich ist eine Wiederherstellung der Schutzmöglichkeiten für Bäume mit einem Stammumfang von unter einem Meter. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine solche Regelung zufällig und ohne Grundlage. Gehölze mit einem Stammumfang von unter einem Meter vom Schutz auszunehmen, bedeutet die Gefährdung der Altersklassenausgewogenheit und der natürlichen Entwicklungsphasen eines Biotops. Auch möglichen Absichten, Bäume kurz vor Erreichen eines Stammumfangs von einem Meter zu fällen, soll durch Wegfall der Festlegung eines Mindeststammumfangs als Voraussetzung für gesetzlichen Schutz vorgebeugt werden. Darüber hinaus können bisher Gehölze mit geringem Stammumfang, welche aber aufgrund ihrer existenzbedrohenden Seltenheit auf die "Rote Liste Sachsen" gesetzt wurden, nach derzeitiger Regelung nicht geschützt werden, so dass weitere Bestandseinbrüche zu befürchten sind. Hierunter fallen beispielsweise die Elsbeere (*Sorbus torminalis*, RLS 2), zahlreiche Wildrosenarten (*Rosa spec.*, RLS 1-3), zahlreiche wilde Brombeerarten (*Rubus spec.*, RLS 1-3). Durch die Neuregelung sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, auch Gehölze mit natürlicherweise geringem Stammumfang und junge, nachwachsende Bäume schützen zu können. Schließlich sollen auch Straucharten und Großhecken in den lokalen Baumschutzsatzungen unter Schutz gestellt werden können.

Die Ausnahme bestimmter Baumarten vom Schutz durch Satzungen hat sich nicht bewährt. Für den Bürger ist die Vorschrift in der Anwendung irreführend und verleitet dazu, gegen naturschutzrechtliche Vorschriften wie § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG zu verstoßen oder vom Aussterben bedrohte Baumarten, Teile geschützter Biotop oder wertvolle Lebensstätten geschützter biologischer Vielfalt versehentlich zu vernichten.

Dies ist zunächst darin begründet, dass die in der derzeitigen Fassung des § 19 Abs. 2 Nr. 3 SächsNatSchG aufgeführten Baumarten für den Laien praktisch nicht von streng geschützten Baumarten auseinanderzuhalten sind und es so zu genehmigungsfreien Fällungen vermeintlich häufiger, aber tatsächlich seltener, streng geschützter Arten kommt. So kommt etwa die Schwarzpappel in ihrer reinerbigen Ausprägung in Sachsen nur mit wenigen Exemplaren vor – geschätzt wird eine Zahl im unteren vierstelligen Bereich. Die Unterscheidung zwischen reinerbiger und Hybridform ist für den Laien unmöglich und bedarf bei Fällabsicht der behördlichen Begleitung. Durch die Genehmigungsfreiheit von Fällungen, bleibt diese Begleitung aber regelmäßig aus. Die gleiche Problematik besteht unter anderem auch für die Ausnahme der Nadelgehölze vom Schutz des § 19 SächsNatSchG für die ebenfalls auf der Roten Liste geführten Weißtanne.

Hinzu tritt, dass für den Laien ohne behördliche Hilfe nicht erkennbar ist, wann ein Baum einen Teil eines nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG geschützten Biotops ausmacht. Während Obstbäume allgemein von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, ist dies bei Obstbäumen auf Streuobstwiesen aufgrund ihrer einmaligen Funktion und biologischen Vielfalt nicht der



Fall. Auch die Schwarzpappel und zahlreiche Weidenarten sind nach der sächsischen Verwaltungsvorschrift Biotopschutz an zahlreichen feuchten Standorten Charakterarten der geschützten Biotope und werden dadurch vom gesetzlichen Schutzregime eingeschlossen.

Schließlich erkennt der Laie auch nicht, ob es sich bei dem zur Fällung angedachten Baum um eine geschützte Lebensstätte handelt. Lebensstätten in allen Baumarten – auch in Obstbäumen, Nadelgehölzen, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbenen Bäumen unterliegen dem Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Nach der Literatur gelten besonders alte Obstbäume, Pappeln und Baumweiden als sehr intensiv genutzte Lebensräume von Tierarten. Für den Laien sind die regelmäßig vorhandenen Lebensstätten von oft besonders und streng geschützten Tierarten, die ganzjährig an Gehölze gebunden sind, nicht erkennbar. Betroffen wären z. B. alle heimischen Fledermausarten, holzbewohnende Käferarten wie Eremit, Heldbock und marmorierter Rosenkäfer. Entstehen zeitliche Lücken in den Altersgraden des Baumbestandes, werden sich erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungszustände der betroffenen lokalen Populationen der geschützten Arten einstellen.

Durch die Novelle des § 19 Absatz 2 SächsNatSchG sollen die Möglichkeiten für die Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung passgenaue auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmte Satzungen erlassen zu können, wieder in früherem Umfang hergestellt werden. Städte oder zuständige Verwaltungseinheiten sollen in Kenntnis der lokalen Verhältnisse über die konkreten Ausgestaltungen des Baumschutzes entscheiden. So ist sichergestellt, dass dem spezifischen lokalen Abwägungserfordernis zwischen Baumschutz und Flächennutzung am besten entsprochen werden kann.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2:

Ursprüngliches Ziel der Novellierung des § 19 SächsNatSchG im Jahr 2013 war der Abbau von Bürokratie. Wer Bäume fällen wollte, sollte dies ohne Genehmigungsprozess tun können. Der Bürger sollte sich den Weg zum Bürgeramt, die Verwaltung die Bearbeitung eines Genehmigungsprozesses sparen können. Für die Fälle, die weiterhin einer Genehmigung bedürften, sollte das Verfahren beschleunigt werden und die Genehmigung fingiert werden, wenn innerhalb einer dreiwöchigen Frist keine Entscheidung getroffen sein sollte. Für den Grundstücksbesitzer stellt dies zweifelsohne eine Vereinfachung dar, doch ergibt sich diese rein aus dem Wegfall einer Güterabwägung zwischen den Interessen des Grundstücksbesitzers und jenen des Naturschutzes. Seit dem Wegfall einer Genehmigungspflicht zum Fällen bestimmter Baumarten hat die Abholzung gesunder Bäume in Sachsen unkontrollierbare Ausmaße angenommen und zu erheblichen ökologischen Schäden geführt. Daneben hatte der Wegfall der Genehmigungspflicht auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Viele Grundstückseigentümer wissen derzeit nicht, für welche Baumarten eine Genehmigungspflicht besteht und für welche nicht; es wird vielfach irrtümlich davon ausgegangen, dass gar keine Genehmigungspflicht mehr für das Fällen von Bäumen

bestände. Es kommt zu Verwechslungen ähnlicher Baumarten, woraufhin bedrohte Arten, für welche nach wie vor eine Fällgenehmigung erforderlich wäre, unter der Annahme gefällt werden, es handele sich um eine nicht bedrohte Art. Das Beratungsangebot der Naturschutzbehörden wird, da keine Genehmigungspflicht und somit keine Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mehr besteht, deutlich weniger in Anspruch genommen. Aus Unkenntnis wird dadurch in vielen Fällen keine Rücksicht mehr auf die biologische Vielfalt in den Gehölzen genommen. Feststellungen der Schutzbedürftigkeit finden nicht mehr statt. Der durchschnittlich biologisch gebildete Bürger wird so dazu verleitet, fahrlässig gegen die in § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG sowie in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände zu verstoßen. Durch die Genehmigungsfiktion des derzeitigen § 19 Abs. 3 SächsNatSchG und den damit verbundenen Zeitdruck wird zudem die Koordination der Arbeit der Naturschutzbehörden in ihrer Effektivität beeinträchtigt, da diese innerhalb der dreiwöchigen Frist die Besuche unterschiedlicher Örtlichkeiten koordinieren muss, eine Bearbeitung nach lokalen Zusammenhängen nicht mehr möglich und somit der Verwaltungsaufwand höher ist. Ein Bürokratieabbau ist im Ergebnis nicht erfolgt, lediglich die Fällungen durch Grundstücksbesitzer wurden beschleunigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll für Bäume, die durch eine lokale Baumschutzsatzung geschützt werden, wieder eine dem Gemeindebedarf entsprechende Möglichkeit des Erlasses einer Fällgenehmigungspflicht einführen. Hierbei folgt der Gesetzentwurf der bereits bestehenden Systematik des Sächsischen sowie des Bundesnaturschutzgesetzes, dem Prinzip der Eingriffsvermeidung (§ 13 BNatSchG). Über den Befreiungsvorbehalt des § 67 BNatSchG wird eine Befreiung vom ansonsten durch Satzung geregelten Fällverbot ermöglicht. Das Interesse des Grundstückseigentümers an einer schnellen Fällung überwiegt nicht das Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven und koordinierten behördlichen Naturschutz. Daher soll in erster Linie wieder eine Interessenabwägung eingeführt werden. Mit der behördlichen Erlaubnis soll dem Bürger fachliche Beratung zuteilwerden, damit Fällungen insbesondere gefährdeter Arten nicht weiterhin versehentlich stattfinden. Auflagen von Ersatzpflanzungen oder -zahlungen sollen wieder in vollem Umfang durchsetzbar werden. Gleichzeitig werden neue bürokratische Hürden bewusst vermieden. Unter den Voraussetzungen des § 39 SächsNatSchG wird eine Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Befreiungsvorbehalt im Rahmen eines sonstigen Vorhabens, etwa eines Bauprojektes, kein zusätzlicher Aufwand.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3:

Es soll wieder sichergestellt werden können, dass im Falle von Baumfällungen, für welche zunächst eine entsprechende Befreiung vom Fällverbot erforderlich ist, zumindest entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.

#### Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.